

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1982

Nr. 42

ausgegeben am 2. Juni 1982

---

## Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

Abgeschlossen in Bern am 19. September 1979  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juni 1982

### Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in Anbetracht des Wunsches des Europarats, auf dem Gebiet des Naturschutzes mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten;

in der Erkenntnis, dass wildlebende Pflanzen und Tiere ein Naturerbe von ästhetischem, wissenschaftlichem, kulturellem, erholungsbezogenem, wirtschaftlichem und ideellem Wert darstellen, das erhalten und an künftige Generationen weitergegeben werden muss;

in Anerkennung der wesentlichen Rolle, die wildlebende Pflanzen und Tiere bei der Erhaltung biologischer Gleichgewichte spielen;

in Anbetracht dessen, dass sich der Bestand vieler Arten wildlebender Pflanzen und Tiere erheblich verringert, und dass einige Arten vom Aussterben bedroht sind;

in dem Bewusstsein, dass die Erhaltung natürlicher Lebensräume ein lebenswichtiges Element des Schutzes und der Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere darstellt;

in der Erkenntnis, dass die Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere von den Regierungen bei der Festlegung ihrer nationalen Ziele und Pro-

gramme berücksichtigt und eine internationale Zusammenarbeit zum Schutz insbesondere der wandernden Arten herbeigeführt werden sollte; eingedenk dessen, dass Regierungen oder internationale Gremien, vor allem die Konferenz der Vereinten Nationen von 1972 über die Umwelt des Menschen und die Beratende Versammlung des Europarats, in zahlreichen Forderungen ein gemeinsames Vorgehen verlangt haben;

insbesondere in dem Wunsch, im Bereich der Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere die in der Entschliessung Nr. 2 der Zweiten Europäischen Ministerkonferenz über die Umwelt ausgesprochenen Empfehlungen zu befolgen,

sind wie folgt übereingekommen:

## Kapitel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

1) Ziel dieses Übereinkommens ist es, wildlebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume, insbesondere die Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und eine solche Zusammenarbeit zu fördern.

2) Besondere Aufmerksamkeit gilt den gefährdeten und den empfindlichen Arten einschliesslich der gefährdeten und der empfindlichen wandernden Arten.

#### Art. 2

Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Massnahmen, um die Population der wildlebenden Pflanzen und Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen und den Bedürfnissen von örtlich bedrohten Unterarten, Varietäten oder Formen Rechnung getragen wird.

### Art. 3

1) Im Einklang mit diesem Übereinkommen unternimmt jede Vertragspartei die notwendigen Schritte, um die nationale Politik zur Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume zu fördern, wobei den gefährdeten und den empfindlichen Arten, vor allem den endemischen Arten, sowie den gefährdeten Lebensräumen besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird.

2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, bei ihrer Planungs- und Entwicklungspolitik sowie bei ihren Massnahmen gegen die Umweltverschmutzung die Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen.

3) Jede Vertragspartei fördert die Erziehung und die Verbreitung allgemeiner Informationen in bezug auf die Notwendigkeit, wildlebende Pflanzen- und Tierarten sowie ihre Lebensräume zu erhalten.

## Kapitel II

### Schutz von Lebensräumen

### Art. 4

1) Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der in den Anhängen I und II genannten Arten, sowie die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume sicherzustellen.

2) Die Vertragsparteien berücksichtigen bei ihrer Planungs- und Entwicklungspolitik die Erfordernisse der Erhaltung der nach Abs. 1 geschützten Gebiete, um jede Beeinträchtigung dieser Gebiete zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, besondere Aufmerksamkeit dem Schutz derjenigen Gebiete zuzuwenden, die für die in den Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten von Bedeutung sind und die als Überwinterungs-, Sammel-, Futter-, Brut- oder Mauserplätze im Verhältnis zu den Wanderrouen günstig gelegen sind.

4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen um den Schutz der in diesem Artikel bezeichneten natürlichen Lebensräume, wenn diese in Grenzgebieten liegen, soweit erforderlich zu koordinieren.

## Kapitel III

### Artenschutz

#### Art. 5

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang I aufgeführten wildlebenden Pflanzenarten sicherzustellen. Es ist zu verbieten, diese Pflanzen absichtlich zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder auszureissen. Jede Vertragspartei verbietet, soweit erforderlich, den Besitz oder den Verkauf dieser Arten.

#### Art. 6

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. In bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten:

- a) jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b) das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brut- oder Raststätten;
- c) das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d) das mutwillige Zerstören oder absichtliche Entnehmen von Eiern aus der Natur oder der Besitz dieser Eier, auch wenn sie leer sind;
- e) der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren, einschliesslich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt.

#### Art. 7

1) Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um den Schutz der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen.

2) Jegliche Nutzung der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tiere wird so geregelt, dass die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden, wobei Art. 2 Rechnung zu tragen ist.

3) Diese Massnahmen umfassen unter anderem:

- a) Schonzeiten und/oder andere Verfahren zur Regelung der Nutzung;
- b) gegebenenfalls ein zeitweiliges oder örtlich begrenztes Nutzungsverbot zur Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Populationsstandes;
- c) gegebenenfalls die Regelung des Verkaufs lebender und toter wildlebender Tiere, des Haltens solcher Tiere zum Verkauf, des Transports solcher Tiere zu Verkaufszwecken oder des Anbietens solcher Tiere zum Verkauf.

#### Art. 8

Im Zusammenhang mit dem Fangen oder Töten der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten und in Fällen, in denen nach Art. 9 Ausnahmen für die in Anhang II aufgeführten Arten Anwendung finden, verbieten die Vertragsparteien die Verwendung aller zum wahllosen Fangen und Töten geeigneten Mittel sowie aller Mittel, die gebietsweise zum Verschwinden oder zu einer schweren Beunruhigung von Populationen einer Art führen können; dieses Verbot gilt insbesondere für die in Anhang IV aufgeführten Mittel.

#### Art. 9

1) Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Art. 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Art. 8 bezeichneten Mittel zulassen:

- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;
- im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;
- für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht;

- um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten.
- 2) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss alle zwei Jahre über die nach Abs. 1 zugelassenen Ausnahmen Bericht. Diese Berichte müssen enthalten:
- die Populationen, die von den Ausnahmen erfasst wurden oder werden, und, falls möglich, die Anzahl der betroffenen Exemplare;
  - die für das Töten oder Fangen zugelassenen Mittel;
  - die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen solche Ausnahmen zugelassen wurden;
  - die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmen erfüllt sind, und die befugt ist, Beschlüsse in bezug auf die zu verwendenden Mittel, ihre Grenzen und die mit der Durchführung beauftragten Personen zu fassen;
  - die Kontrollmassnahmen.

## Kapitel IV

### Sonderbestimmungen für wandernde Arten

#### Art. 10

1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zusätzlich zu den in den Art. 4, 6, 7 und 8 genannten Massnahmen ihre Bemühungen um den Schutz der in den Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten, deren Verbreitungsgebiet in ihr Hoheitsgebiet hineinreicht, zu koordinieren.

2) Die Vertragsparteien ergreifen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die nach Art. 7 Abs. 3 Bst. a festgelegten Schonzeiten und/oder anderen Verfahren zur Regelung der Nutzung angemessen und so beschaffen sind, dass sie den Bedürfnissen der in Anhang III aufgeführten wandernden Arten gerecht werden.

## Kapitel V Ergänzende Bestimmungen

### Art. 11

1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Übereinkommens

- a) soweit zweckdienlich zusammenzuarbeiten, vor allem wenn dies die Wirksamkeit der aufgrund der übrigen Artikel dieses Übereinkommens getroffenen Massnahmen erhöhen könnte;
- b) die den Zwecken dieses Übereinkommens dienenden Forschungsarbeiten zu fördern und zu koordinieren.

2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

- a) die Wiederansiedlung einheimischer wildlebender Pflanzen- und Tierarten zu fördern, wenn dadurch ein Beitrag zur Erhaltung einer gefährdeten Art geleistet würde, vorausgesetzt, dass zunächst auf der Grundlage der Erfahrungen anderer Vertragsparteien untersucht wird, ob eine solche Wiederansiedlung erfolgreich und vertretbar wäre;
- b) die Ansiedlung nicht heimischer Arten streng zu überwachen und zu begrenzen.

3) Jede Vertragspartei teilt dem Ständigen Ausschuss die Arten mit, die in ihrem Hoheitsgebiet vollen Schutz geniessen und nicht in den Anhängen I und II enthalten sind.

### Art. 12

Die Vertragsparteien können strengere als die nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Massnahmen zur Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume treffen.

## Kapitel VI

### Ständiger Ausschuss

#### Art. 13

1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird ein Ständiger Ausschuss eingesetzt.

2) Jede Vertragspartei kann durch einen oder mehrere Delegierte im Ständigen Ausschuss vertreten sein. Jede Delegation hat eine Stimme. In ihrem Zuständigkeitsbereich übt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihr Stimmrecht mit einer Stimmenzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind; die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

3) Jeder Mitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, kann durch einen Beobachter im Ausschuss vertreten sein.

Der Ständige Ausschuss kann durch einstimmigen Beschluss jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, einladen, sich durch einen Beobachter auf einer der Tagungen des Ständigen Ausschusses vertreten zu lassen.

Sonstige Gremien oder Organisationen der nachstehenden Kategorien, die auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und der Hege und Nutzung wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensräume fachlich qualifiziert sind:

- a) internationale staatliche oder nichtstaatliche Organisationen oder Gremien und nationale staatliche Organisationen oder Gremien;
- b) nationale nichtstaatliche Organisationen oder Gremien, denen der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, dazu seine Zustimmung gegeben hat,

können dem Generalsekretär des Europarats spätestens drei Monate vor der Tagung des Ausschusses ihren Wunsch mitteilen, sich auf dieser Tagung durch Beobachter vertreten zu lassen. Sie werden zugelassen, sofern nicht ein Drittel der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor der Tagung dem Generalsekretär ihren Einspruch mitgeteilt hat.

4) Der Ständige Ausschuss wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Tagung findet innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens statt. In der Folge tritt er mindestens alle zwei Jahre sowie stets dann zusammen, wenn die Mehrheit der Vertragsparteien dies beantragt.

5) Die Mehrheit der Vertragsparteien kann die Abhaltung einer Tagung des Ständigen Ausschusses beschliessen.

6) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens gibt sich der Ständige Ausschuss eine Geschäftsordnung.

#### Art. 14

1) Der Ständige Ausschuss ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung dieses Übereinkommens. Er kann insbesondere:

- die Bestimmungen dieses Übereinkommens einschliesslich seiner Anhänge laufend überprüfen und auf etwa erforderliche Änderungen untersuchen;
- den Vertragsparteien Massnahmen empfehlen, die zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens getroffen werden sollen;
- die geeigneten Massnahmen empfehlen, um die Öffentlichkeit über die im Rahmen dieses Übereinkommens durchgeführten Arbeiten auf dem laufenden zu halten;
- dem Ministerkomitee Nichtmitgliedstaaten des Europarats empfehlen, die zum Beitritt zum Übereinkommen eingeladen werden sollen;
- Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens vorlegen, darunter Vorschläge, mit Staaten, die keine Vertragsparteien sind, Übereinkünfte zur Verbesserung der wirksamen Erhaltung einzelner Arten oder Gruppen von Arten zu schliessen.

2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Ständige Ausschuss von sich aus Tagungen von Sachverständigengruppen veranstalten.

#### Art. 15

Nach jeder Tagung übermittelt der Ständige Ausschuss dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht über seine Arbeit und die Durchführung des Übereinkommens.

## Kapitel VII

### Änderungen

#### Art. 16

1) Jede von einer Vertragspartei oder dem Ministerkomitee vorgeschlagene Änderung der Artikel dieses Übereinkommens wird dem Generalsekretär des Europarats übermittelt und von ihm spätestens zwei Monate vor der Tagung des Ständigen Ausschusses an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichner, jede Vertragspartei, jeden nach Art. 19 zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens eingeladenen Staat und jeden nach Art. 20 zum Beitritt eingeladenen Staat weitergeleitet.

2) Jede nach Abs. 1 vorgeschlagene Änderung wird vom Ständigen Ausschuss geprüft, der

- a) bei Änderungen der Art. 1 bis 12 den mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossenen Wortlaut den Vertragsparteien zur Annahme vorlegt;
- b) bei Änderungen der Art. 13 bis 24 den mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossenen Wortlaut dem Ministerkomitee zur Genehmigung vorlegt. Nach der Genehmigung wird dieser Wortlaut den Vertragsparteien zur Annahme zugeleitet.

3) Jede Änderung tritt am dreissigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär die Annahme dieser Änderung mitgeteilt haben.

4) Die Abs. 1, 2 Bst. a und 3 gelten auch für die Annahme neuer Anhänge zu diesem Übereinkommen.

#### Art. 17

1) Jede von einer Vertragspartei oder dem Ministerkomitee vorgeschlagene Änderung der Anhänge dieses Übereinkommens wird dem Generalsekretär des Europarats übermittelt und von ihm spätestens zwei Monate vor der Tagung des Ständigen Ausschusses an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichner, jede Vertragspartei, jeden nach Art. 19 zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens eingeladenen Staat und jeden nach Art. 20 zum Beitritt eingeladenen Staat weitergeleitet.

2) Jede nach Abs. 1 vorgeschlagene Änderung wird vom Ständigen Ausschuss geprüft, der sie mit Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien beschliessen kann. Der beschlossene Wortlaut wird den Vertragsparteien zugeleitet.

3) Sofern nicht ein Drittel der Vertragsparteien Einwände notifiziert hat, tritt eine Änderung für die Vertragsparteien, die keine Einwände notifiziert haben, drei Monate nach der Beschlussfassung durch den Ständigen Ausschuss in Kraft.

## Kapitel VIII

### Beilegung von Streitigkeiten

#### Art. 18

1) Der Ständige Ausschuss bemüht sich nach besten Kräften, eine gütliche Beilegung jeder Schwierigkeit zu erleichtern, die sich bei der Durchführung dieses Übereinkommens ergibt.

2) Jede Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht nach Abs. 1 oder durch Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien beigelegt worden ist, wird, sofern die betreffenden Parteien nichts anderes vereinbaren, auf Antrag einer dieser Parteien einem Schiedsverfahren unterworfen. Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter bestimmen einen dritten Schiedsrichter. Vorbehaltlich des Abs. 3 gilt folgendes: Hat eine der Parteien drei Monate nach Beantragung eines Schiedsverfahrens noch keinen Schiedsrichter bestimmt, so wird dieser auf Antrag der anderen Partei innerhalb von weiteren drei Monaten vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestimmt. Können sich die Schiedsrichter innerhalb von drei Monaten nach Bestimmung der ersten beiden Schiedsrichter nicht auf einen dritten Schiedsrichter einigen, so wird das gleiche Verfahren angewendet.

3) Ist in einer Streitigkeit zwischen zwei Vertragsparteien die eine Vertragspartei zugleich Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diese selbst ebenfalls Vertragspartei, so richtet die andere Vertragspartei den Antrag auf ein Schiedsverfahren sowohl an diesen Staat als auch an die Gemeinschaft; diese notifizieren ihr gemeinsam innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags, ob der Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft oder der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam Streitpartei sein werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Notifikation, so gelten der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft als eine Streitpartei für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen über die Errichtung und das Verfahren des Schiedsgerichts. Dasselbe gilt, wenn der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam als Streitpartei auftreten.

4) Das Schiedsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Sein Schiedsspruch ist endgültig und bindend.

5) Jede Streitpartei übernimmt die Kosten des von ihr bestimmten Schiedsrichters; die Kosten des dritten Schiedsrichters sowie die sonstigen durch das Schiedsverfahren entstehenden Kosten werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.

## Kapitel IX

### Schlussbestimmungen

#### Art. 19

1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, für Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung auf.

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens liegt es auch für jeden anderen vom Ministerkomitee dazu eingeladenen Staat zur Unterzeichnung auf.

Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats, nach Abs. 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

3) Für jeden Unterzeichnerstaat oder die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

## Art. 20

1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien jeden Nichtmitgliedstaat des Rates, der nach Art. 19 zur Unterzeichnung eingeladen worden ist, dies jedoch noch nicht getan hat, sowie jeden anderen Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

## Art. 21

1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

2) Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für das sie Vereinbarungen treffen kann.

3) Jede nach Abs. 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

## Art. 22

1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte in bezug auf bestimmte in den Anhängen I bis III aufgeführten Arten und/oder für bestimmte in dem oder den Vorbehalten genannte Arten in bezug auf bestimmte in Anhang IV aufgeführte Mittel oder Methoden des Tötens, Fangens oder der sonstigen Nutzung machen. Vorbehalte allgemeiner Art sind nicht zulässig.

2) Jede Vertragspartei, welche die Anwendung dieses Übereinkommens auf ein Hoheitsgebiet ausdehnt, das in der in Art. 21 Abs. 2 bezeichneten Erklärung genannt ist, kann für das betreffende Hoheitsgebiet einen oder mehrere Vorbehalte nach Massgabe des Abs. 1 machen.

3) Sonstige Vorbehalte sind nicht zulässig.

4) Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach den Abs. 1 und 2 gemacht hat, kann diesen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Zurücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

### Art. 23

1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

### Art. 24

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Unterzeichnerstaat, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sofern sie Unterzeichner dieses Übereinkommens ist, und jeder Vertragspartei

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Art. 19 und 20,
- d) jede nach Art. 13 Abs. 3 übermittelte Information,
- e) jeden nach Art. 15 ausgearbeiteten Bericht,
- f) jede Änderung oder jeden neuen Anhang, die nach den Art. 16 und 17 beschlossen werden, und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung oder der neue Anhang in Kraft tritt,

- g) jede nach Art. 21 Abs. 2 und 3 abgegebene Erklärung,
- h) jeden nach Art. 22 Abs. 1 und 2 gemachten Vorbehalt,
- i) die Zurücknahme jedes Vorbehalts nach Art. 22 Abs. 4,
- j) jede nach Art. 23 vorgenommene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bern, am 19. September 1979, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt jedem Mitgliedstaat des Europarats, jedem Unterzeichnerstaat, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sofern sie Unterzeichner ist, sowie jedem Staat, der zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen worden ist, beglaubigte Abschriften.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## **Erklärung**

### **Niederlande**

Das Übereinkommen gilt für das Königreich in Europa.

## Anhang I

**Streng geschützte Pflanzenarten**

Dieser Anhang enthält 119 Pflanzenarten, die unter strengen Schutz gestellt sind. Es handelt sich überwiegend um sehr seltene Pflanzen, die nur unter ihrer wissenschaftlichen Bezeichnung laufen.

**Pteridophyta****Aspodiaceae**

*Diplazium caudatum* (Cav.) Jermy

**Pteridaceae**

*Pteris serrulata* Forssk.

**Gymnospermae****Pinaceae**

*Abies nebrodensis* (Lojac.) Mattei

**Angiospermae****Alismataceae**

*Alisma wahlenbergii* (O. R. Holmberg) Juzepczuk

**Berberidaceae**

*Gymnospermium altaicum* (Pallas) Spach

**Boraginaceae**

*Anchusa crispa* Viv.

*Myosotis rehsteineri* Wartm.

*Omphalodes littoralis* Lehm.

*Onosma caespitosum* Kotschy

*Onosma troodi* Kotschy

*Solenanthus albanicus* (Degen et al.) Degen & Baldacci

*Symphytum cycladense* Pawl.

**Campanulaceae**

*Campanula sabatia* De Not.

**Caryophyllaceae**

*Arenaria lithops* Heywood ex McNeill

*Gypsophila papillosa* P. Porta

*Loeflingia tavaresiana* G. Samp.

*Silene orphanidis* Boiss.

*Silene rothmaleri* Pinto de Silva  
*Silene velutina* Pourret ex Loisel.

### **Chenopodiaceae**

*Kochia saxicola* Guss.  
*Salicornia veneta* Pignatti & Lausi

### **Cistaceae**

*Tuberaria major* (Willk.) Pinto de Silva

### **Compositae**

*Anacyclus alboranensis* Esteve Chueca & Varo  
*Anthemis glaberrima* (Rech. f.) Greuter  
*Artemisia granatensis* Boiss.  
*Artemisia laciniata* Willd.  
*Aster pyrenaicus* Desf. ex DC.  
*Aster sibiricus* L.  
*Centaurea balearica* J. D. Rodriguez  
*Centaurea heldreichii* Halácsy  
*Centaurea horrida* Badaro  
*Centaurea kalambakensis* Freyn & Sint.  
*Centaurea lactiflora* Halácsy  
*Centaurea linaresii* Lazaro  
*Centaurea megarensis* Halácsy & Hayek  
*Centaurea niederi* Heldr.  
*Centaurea peucedanifolia* Boiss. & Orph.  
*Centaurea princeps* Boiss. & Heldr.  
*Crepis crocifolia* Boiss. & Heldr.  
*Lamyropsis microcephala* (Moris) Dittrich & Greuter  
*Leontodon siculus* (Guss.) Finch & Sell  
*Logfia neglecta* (Soy.-Will.) Holub  
*Senecio alboranicus* Maire

### **Convolvulaceae**

*Convolvulus argyrothamnos* Greuter

### **Cruciferae**

*Alyssum akamasicum* B. L. Burt  
*Alyssum fastigiatum* Heywood  
*Arabis kennedyae* Meikle  
*Biscutella neustriaca* Bonnet  
*Brassica hilarionis* Post  
*Brassica macrocarpa* Guss.  
*Braya purpurascens* (R. Br.) Bunge  
*Coronopus navasii* Pau  
*Diploaxis siettiana* Maire

*Enarthrocarpus pterocarpus* DC.  
*Hutera rupestris* P. Porta  
*Iberis arbuscula* Runemark  
*Ionopsidium acaule* (Desf.) Reichenb.  
*Ptilotrichum pyrenaicum* (Lapeyr.) Boiss.  
*Rhynchosinapis johnstonii* (G. Samp.) Heywood  
*Sisymbrium matritense* P. W. Ball & Heywood

**Euphorbiaceae**

*Euphorbia ruscinonensis* Boiss.

**Gramineae**

*Stipa bavarica* Martinovsky & H. Scholz

**Grossulariaceae**

*Ribes sardoum* Martelli

**Hypericaceae**

*Hypericum aciferum* (Greuter) N. K. B. Robson

**Iridaceae**

*Crocus cyprius* Boiss. & Kotschy

*Crocus hartmannianus* Holmboe

**Labiatae**

*Amaracus cordifolium* Montr. & Auch.

*Micromeria taygetea* P. H. Davis

*Nepeta sphaciotica* P. H. Davis

*Phlomis brevibracteata* Turrill

*Phlomis cypria* Post

*Salvia crassifolia* Sibth. & Smith

*Sideritis cypria* Post

*Thymus camphoratus* Hoffmanns. & Link

*Thymus carnosus* Boiss.

*Thymus cephalotos* L.

**Leguminosae**

*Astragalus algarbiensis* Coss. ex Bunge

*Astragalus aquilinus* Anzalone

*Astragalus maritimus* Moris

*Astragalus verrucosus* Moris

*Cytisus aeolicus* Guss. ex Lindl.

*Ononis maweana* Ball

*Oxytropis deflexa* (Pallas) DC.

**Lentibulariaceae**

*Pinguicula crystallina* Sibth & Smith

**Liliaceae**

- Androcymbium rechingeri Greuter
- Chionodoxa lochiaie Meikle
- Muscari gussonei (Parl.) Tod.
- Scilla morrisii Meikle

**Orchidaceae**

- Ophrys kotschyi Fleischm. & Soó

**Papaveraceae**

- Rupicapnos africana (Lam.) Pomel

**Plumbaginaceae**

- Armeria rouyana Daveau
- Limonium paradoxum Pugsley
- Limonium recurvum C. E. Salmon

**Polygonaceae**

- Rheum rhaponticum L.

**Primulaceae**

- Primula apennina Widmer
- Primula egalikensis Wormsk.

**Ranunculaceae**

- Aquilegia cazorlensis Heywood
- Aquilegia kitaibelii Schott
- Consolida samia P. H. Davis
- Delphinium cadeyi B. L. Burt
- Ranunculus kykkoënsis Meikle
- Ranunculus weyleri Mares

**Rubiaceae**

- Galium litorale Guss.

**Scrophulariaceae**

- Antirrhinum charidemi Lange
- Euphrasia marchesettii Wettst. ex Marches.
- Linaria algarviana Chav.
- Linaria ficalhoana Rouy

**Selaginaceae**

- Globularia stygia Orph. ex Boiss.

**Solanaceae**

- Atropa baetica Willk.

**Thymelaeaceae**

- Daphne rodriguezii Texidor

**Umbelliferae**

Angelica heterocarpa Lloyd  
Angelica palustris (Besser) Hoffman  
Bupleurum kakiskalae Greuter  
Ferula cypria Post  
Laserpitium longiradium Boiss.  
Oenanthe conioides Lange

**Valerianaceae**

Valeriana longiflora Willk.

**Violaceae**

Viola hispida Lam.  
Viola jaubertiana Mares & Vigineix

## Anhang II

## Streng geschützte Tierarten

## Säugetiere

Desmana pyrenaica

Pyrenäen-Desman

## Microchiroptera

Fledermäuse: alle Arten ohne  
Zwergfledermaus

Citellus citellus

Ziesel

Cricetus cricetus

Europäischer Hamster

Hystrix cristata

Stachelschwein

Canis lupus

Wolf

Alopex lagopus

Polarfuchs

## Ursidae

Grossbären: alle Arten

Lutreola lutreola

Nerz

Lutra lutra

Otter

Gulo gulo

Vielfrass

Lynx pardina

Pardelluchs

Panthera pardus

Panther

Panthera tigris

Tiger

Odobenus rosmarus

Walross

Monachus monachus

Mönchsrobbe

Capra aegagrus

Bezoarziege

Rupicapra rupicapra ornata

Abruzzen-Gemse

Ovibos moschatus

Moschusochs

Delphinus delphis

Delphin

Tursiops truncatus

Grosstümmler

Phocaena phocaena

Schweinswal

Sibbaldus musculus

Blauwal

Megaptera novaeangliae

Buckelwal

Eubalaena glacialis

Nordkaper

Balaena mysticetus

Grönlandwal

**Vögel****Gaviidae**

Podiceps griseigena  
 Podiceps auritus  
 Podiceps nigricollis  
 Podiceps ruficollis

Seetaucher: alle Arten

Rothalstaucher  
 Ohrentaucher  
 Schwarzhalstaucher  
 Zwergtaucher

**Hydrobatidae**

Puffinus puffinus  
 Procellaria diomedea  
 Phalacrocorax pygmaeus

Sturmschwalben: alle Arten

Schwarzschnabel-Sturmtaucher  
 Gelbschnabel-Sturmtaucher  
 Zwergscharbe

**Pelecanidae**

Ardea purpurea  
 Casmerodius albus (Egretta alba)  
 Egretta garzetta  
 Ardeola ralloides  
 Bubulcus (Ardeola) ibis  
 Nycticorax nycticorax  
 Ixobrychus minutus  
 Botaurus stellaris

Pelikane: alle Arten

Purpurereiher  
 Silberreiher  
 Seidenreiher  
 Rallenreiher  
 Kuhreiher  
 Nachtreiher  
 Zwergrohrdommel  
 Grosse Rohrdommel

**Ciconiidae**

Störche: alle Arten

**Threskiornithidae**

Phoenicopterus ruber  
 Cygnus cygnus  
 Cygnus (columbianus) bewickii  
 Anser erythropus  
 Branta leucopsis  
 Branta ruficollis  
 Tadorna tadorna  
 Tadorna ferruginea  
 Marmaronetta (Anas) angustirostris  
 Somateria spectabilis  
 Polysticta stelleri  
 Histrionicus histrionicus  
 Bucephala islandica  
 Mergus albellus  
 Oxyura leucocephala

Ibisse und Löffler: alle Arten

Flamingo  
 Singschwan  
 Zwergschwan  
 Zwerggans  
 Weisswangengans  
 Rothalsgans  
 Brandente  
 Rostgans  
 Marmelente  
 Prachteiderente  
 Scheckente  
 Kragenente  
 Spatelente  
 Zwergsäger  
 Ruderente

<b>Falconiformes</b>	Greifvögel: alle Arten
<i>Turnix sylvatica</i>	Laufhühnchen
<b>Gruidae</b>	Kraniche: alle Arten
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Porphyrio porphyrio</i>	Purpurhuhn
<i>Fulica cristata</i>	Kammlässhuhn
<b>Otididae</b>	Trappen: alle Arten
<i>Hoplopterus spinosus</i>	Sporenkiebitz
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer
<i>Charadrius leschenaulti</i>	Wüstenregenpfeifer
<i>Eudromias morinellus</i>	Mornellregenpfeifer
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe
<i>Numenius tenuirostris</i>	Dünnschnabel-Brachvogel
<i>Tringa stagnatilis</i>	Teichwasserläufer
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer
<i>Tringa hypoleucos</i>	Flussuferläufer
<i>Tringa cinerea</i>	Terekwasserläufer
<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer
<i>Calidris temminckii</i>	Temmincksstrandläufer
<i>Calidris maritima</i>	Seestrandläufer
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer
<i>Calidris alba</i>	Sanderling
<i>Limicola falcinellus</i>	Sumpfläufer
<b>Recurvirostridae</b>	Stelzenläufer: alle Arten
<b>Phalaropodidae</b>	Wassertreter: alle Arten
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel

**Glareolidae**

Pagophila eburnea  
 Larus audouinii  
 Larus melanocephalus  
 Larus genei  
 Larus minutus  
 Larus (Xema) sabini  
 Chlidonias niger  
 Chlidonias leucopterus  
 Chlidonias hybrida  
 Gelochelidon nilotica  
 Hydroprogne caspia  
 Sterna hirundo  
 Sterna paradisaea (macrura)  
 Sterna dougallii  
 Sterna albifrons  
 Sterna sandvicensis

Brachschwalben und Rennvogel:  
alle Arten

Elfenbeinmöwe  
 Korallenmöwe  
 Schwarzkopfmöwe  
 Dünnschnabelmöwe  
 Zwergmöwe  
 Schwalbenmöwe  
 Trauerseeschwalbe  
 Weissflügelseeschwalbe  
 Weissbartseeschwalbe  
 Lachseeschwalbe  
 Raubseeschwalbe  
 Flusseeschwalbe  
 Küstenseeschwalbe  
 Rosenseeschwalbe  
 Zwergseeschwalbe  
 Brandseeschwalbe

**Pteroclididae**

Clamator glandarius

Flughühner: alle Arten

Häherkuckuck

**Strigiformes**

Caprimulgidae  
 Apus pallidus  
 Apus melba  
 Apus caffer  
 Alcedo atthis  
 Merops apiaster  
 Coracias garrulus  
 Upupa epops

Eulen: alle Arten

Ziegenmelker: alle Arten  
 Fahlsegler  
 Alpensegler  
 Kaffernsegler  
 Eisvogel  
 Bienenfresser  
 Blauracke  
 Wiedehopf

**Piciformes**

Calandrella brachydactyla  
 Calandrella rufescens  
 Melanocorypha calandra  
 Melanocorypha leucoptera  
 Melanocorypha yeltoniensis  
 Galerida theklae  
 Eremophila alpestris

Spechte: alle Arten

Kurzzehenlerche  
 Stummelerche  
 Kalanderlerche  
 Weissflügellerche  
 Mohrenlerche  
 Theklas Haubenlerche  
 Ohrenlerche

<b>Hirundinidae</b>	Schwalben: alle Arten
<b>Motacillidae</b>	Pieper: alle Arten
<b>Laniidae</b>	Würger: alle Arten
Bombycilla garrulus	Seidenschwanz
Cinclus cinclus	Wasseramsel
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig
<b>Prunellidae</b>	Braunellen: alle Arten
Saxicola rubetra	Braunkehlchen
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer
Oenanthe pleschanka (leucomela)	Nonnensteinschmätzer
Oenanthe hispanica	Mittelmeersteinschmätzer
Oenanthe isabellina	Isabellsteinschmätzer
Oenanthe leucura	Trauersteinschmätzer
Cercotrichas galactotes	Heckensänger
Monticola saxatilis	Steinrötel
Monticola solitarius	Blaumerle
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
Erithacus rubecula	Rotkehlchen
Luscinia megarhynchos	Nachtigall
Luscinia luscinia	Sprosser
Luscinia (Cyanosylvia) svecica	Blaukehlchen
Tarsiger cyanurus	Blauschwanz
<b>Sylviinae</b>	Grasmücken: alle Arten
<b>Regulinae</b>	Goldhähnchen: alle Arten
<b>Muscicapinae</b>	Fliegenschnäpper: alle Arten
Panurus biarmicus	Bartmeise
<b>Paridae</b>	Meisen: alle Arten
<b>Sittidae</b>	Spechtmeisen: alle Arten

**Certhiidae**

Emberiza citrinella	Baumläufer: alle Arten
Emberiza cirulus	Goldammer
Emberiza cineracea	Zaunammer
Emberiza caesia	Kleinasiatische Ammer
Emberiza leucocephala	Grauer Ortolan
Emberiza cia	Fichtenammer
Emberiza schoeniclus	Zippammer
Emberiza melanocephala	Rohrammer
Emberiza aureola	Kappenammer
Emberiza pusilla	Weidenammer
Emberiza rustica	Zwergammer
Plectrophenax nivalis	Waldammer
Calcarius lapponicus	Schneeammer
Carduelis chloris	Spornammer
Carduelis carduelis	Grünfink
Carduelis spinus	Stieglitz
Carduelis flavirostris	Erlenzeisig
Carduelis cannabina	Berghänfling
Carduelis flammea	Bluthänfling
Carduelis hornemanni	Birkenzeisig (Lärchen-)
Serinus citrinella	Polarbirkenzeisig
Serinus serinus	Zitronenzeisig
Loxia curvirostra	Girlitz
Loxia pityopsittacus	Fichtenkreuzschnabel
Loxia leucoptera	Kiefernkreuzschnabel
Pticolica enucleator	Bindenkreuzschnabel
Carpodacus erythrinus	Hakengimpel
Rhodopechys githaginea	Karmingimpel
Coccothraustes coccothraustes	Wüstengimpel
Petronia petronia	Kernbeisser
Montifringilla nivalis	Steinsperling
Sturnus unicolor	Schneefink
Sturnus roseus (Pastor roseus)	Einfarbstar
Oriolus oriolus	Rosenstar
Perisoreus infaustus	Pirol
Cyanopica cyanus	Unglückshäher
Nucifraga caryocatactes	Blauelster
Pyrrhonorax pyrrhonorax	Tannenhäher
Pyrrhonorax graculus	Alpenkrähe
	Alpendohle

**Lurche**

*Salamandrina terdigitata*  
*Salamandra luschani*  
*Chioglossa lusitanica*  
*Triturus cristatus*  
*Proteus anguinus*  
*Bombina variegata*  
*Bombina bombina*  
*Alytes obstetricans*  
*Alytes cisternasii*  
*Pelobates cultripes*  
*Pelobates fuscus*  
*Bufo calamita*  
*Bufo viridis*  
*Hyla arborea*  
*Rana arvalis*  
*Rana dalmatina*  
*Rana latastei*

Brillensalamander  
 Lysischer Salamander  
 Goldstreifensalamander  
 Kamm-Molch  
 Grottenolm  
 Gelbbauchunke  
 Rotbauchunke  
 Geburtshelferkröte  
 Spanische Geburtshelfkröte  
 Messerfuss  
 Knoblauchkröte  
 Kreuzkröte  
 Wechselkröte  
 Laubfrosch  
 Moorfrosch  
 Springfrosch  
 Italienischer Springfrosch

**Reptilien**

*Testudo hermanni*  
*Testudo graeca*  
 Land-  
*Testudo marginata*  
*Emys orbicularis*  
*Mauremys caspica*  
*Dermochelys coriacea*  
*Caretta caretta*  
*Lepidochelys kempii*  
*Chelonia mydas*  
*Eretmochelys imbricata*  
*Cyrtodactylus kotschy*  
*Chamaeleo chamaeleon*  
*Algyroides marchi*  
*Lacerta lepida*  
*Lacerta parva* (Gallotia)  
*Lacerta simonyi*  
*Lacerta princeps*  
*Lacerta viridis*  
*Podarcis muralis*  
*Podarcis lilfordi*  
*Podarcis sicula*  
*Podarcis filfolensis*

Griechische Landschildkröte  
 Maurische und Orientalische  
 schildkröte  
 Breitrandschildkröte  
 Europäische Sumpfschildkröte  
 Kaspische Sumpfschildkröte  
 Lederschildkröte  
 Unechte Karettschildkröte  
 Kemp's Meerschildkröte  
 Suppenschildkröte  
 Echte Karettschildkröte  
 Krim Nacktfinger-Gecko  
 Europäisches Chamäleon  
 Spanische Kielechse  
 Perleidechse  
 Zwergeidechse  
 Hierro Rieseneidechse  
 Westliche Zagros Eidechse  
 Smaragdeidechse  
 Mauereidechse  
 Balearen Eidechse  
 Faraglione Eidechse  
 Malta-Mauer-Eidechse

---

Alblepharus kitaibelii	Johannisechse
Coluber hippocrepis	Hufeisennatter
Elaphe situla	Leopardnatter
Elaphe quatuorlineata	Vierstreifennatter
Elaphe longissima	Äskulapnatter
Coronella austriaca	Glattnatter
Vipera ursinii	Orsini's Viper
Vipera latasti	Lataste's Viper
Vipera ammodytes	Sandotter
Vipera xanthina	Ottomanotter
Vipera lebetina	Schweizer's Levanteotter
Vipera kaznakovi	Kaukasusotter

## Anhang III

## Geschützte Tierarten

## Säugetiere

Erinaceus europaeus

Igel

## Soricidae

Spitzmäuse: alle Arten

Pipistrellus pipistrellus

Zwergfledermaus

Lepus timidus

Schneehase

Lepus capensis

Feldhase

Sciurus vulgaris

Eichhörnchen

Marmota marmota

Alpenmurmeltier

Castor fiber

Biber

## Gliridae

Schläfermäuse: alle Arten

Microtus ratticeps

Sumpfmaus

Microtus nivalis

Schneemaus

## Cetacea

Wale: alle nicht in Anhang II

aufge-

führten Arten

Meles meles

Dachs

Mustela erminea

Hermelin

Mustela nivalis

Mauswiesel

Putorius (Mustela) putorius

Iltis

Martes martes

Baummarder

Martes foina

Steinmarder

## Viverridae

Schleichkatzen: alle Arten

Felis catus

Wildkatze

Lynx Lynx

Nordluchs

Phoca vitulina

Seehund

Pusa (phoca) hispida

Ringelrobbe

Pagophilus groenlandicus

Sattelrobbe

Erignathus barbatus

Bartrobbe

Halichoerus grypus

Kegelrobbe

Cystophora cristata

Klappmütze

Sus scrofa meridionalis

Mittelmeer-Wildschwein

**Cervidae**

Hirsche: alle Arten

Ovis aries

Mufflon

Capra ibex

Alpensteinbock

Capra pyrenaica

Spanischer Steinbock

Rupicapra rupicapra

Gemse

**Vögel**

Alle nicht in Anhang II aufgeführten Arten ausser:

Larus marinus

Mantelmöwe

Larus fuscus

Heringsmöwe

Larus argentatus

Silbermöwe

Columba palumbus

Ringeltaube

Passer domesticus

Haussperling

Sturnus vulgaris

Star

Garrulus glandarius

Eichelhäher

Pica pica

Elster

Corvus monedula

Dohle

Corvus frugilegus

Saatkrähe

Corvus corone corone

Rabenkrähe

Corvus corone cornix

Nebelkrähe

**Lurche**

Alle nicht in Anhang II aufgeführten Arten.

**Reptilien**

Alle nicht in Anhang II aufgeführten Arten.

**Anhang IV**

**Verbotene Mittel und Methoden des Tötens, Fangens  
und anderer Formen der Nutzung**

**Säugetiere**

---

**Schlingen**

---

Als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere

---

**Tonbandgeräte**

---

Elektrische Geräte, die töten oder betäuben können

---

**Künstliche Lichtquellen**

---

Spiegel und andere blendende Vorrichtungen

---

Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele

---

Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler

---

**Sprengstoffe<sup>1</sup>**

---

**Netze<sup>2</sup>**

---

**Fallen<sup>3</sup>**

---

Gift und vergiftete oder betäubende Köder

---

Begasen und Ausräuchern

---

Halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

---

**Flugzeuge**

---

Fahrende Kraftfahrzeuge

---

---

<sup>1</sup> Ausser für den Walfang.

<sup>2</sup> Soweit Tiere in Mengen und/oder wahllos gefangen oder getötet werden.

<sup>3</sup> Soweit Tiere in Mengen und/oder wahllos gefangen oder getötet werden.

---

**Vögel**

---

Schlingen<sup>1</sup>

---

Leimruten

---

Haken

---

Als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Vögel

---

Tonbandgeräte

---

Elektrische Geräte, die töten oder betäuben können

---

Künstliche Lichtquellen

---

Spiegel und andere blendende Vorrichtungen

---

Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele

---

Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler

---

Sprengstoffe

---

Netze

---

Fallen

---

Gift und vergiftete oder betäubende Köder

---

Halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

---

Flugzeuge

---

Fahrende Kraftfahrzeuge

---

---

<sup>1</sup> Ausser Lagopus nördlich des 58. Breitengrads N